



Information - Einfriedungen, Zäune und lebende Zäune, Stützmauern und Geländeänderungen

Liebe(r) Grundeigentümer(in) !

Einfriedungen und Zäune

entlang von öffentlichen
Gemeindestraßengrundgrenzen sind immer
bewilligungspflichtig.

- Bis zu einer Höhe von 1,50 m im
Anzeigeverfahren,
- ab 1,50 m im Bewilligungsverfahren;

Sie müssen von der Straßengrenze im
Allgemeinen einen Abstand von mind. 2,00 m
einhalten. Massive Mauern und Sockel unterliegen
strengeren Bestimmungen.

Bei Errichtung eines Einfahrtstores muss zwischen
der öffentlichen Straße (Asphaltstrand) bzw. dem
Gehsteigrand und dem Tor ein Mindestabstand
von 5,00 m gegeben sein, wenn nicht außerhalb
der Einzäunung neben der Einfahrt die
Abstellmöglichkeit für mind. 1 PKW gegeben ist
(Einfahrt muss immer frei bleiben).

Entlang der Straße dürfen Sträucher oder Gebüsch
vor dem Schnitt nicht über die vorgegebene
Abstandslinie in die Straße ragen.

Besonders zu beachten ist, dass bei der Errichtung
von Zäunen und Bepflanzungen im Bereich von
Grundstückseinfahrten keine Sichtbehinderung
geschaffen wird, und es darf auch keine
Gefährdung der Straßenbenützer entstehen.

Bei Landesstraßen gelten größere Abstände: 5 m
bzw. 15 m; hier ist gesondert anzusehen;

Einfriedungen gegenüber Nachbarn bzw. entlang
von Nachbargrundgrenzen sind bis zu einer Höhe
von 1,50 m bewilligungsfrei, jedoch
mitteilungspflichtig. Ab einer Höhe von 1,50
m bewilligungspflichtig.

Bei der Errichtung von lebenden Zäunen ist zu
berücksichtigen, dass das Schneiden der
Sträucher auf Nachbarseite noch auf eigenem
Grund erfolgen kann.

Übersicht:

Was soll verwendet werden?

- nur einheimische Pflanzen bzw. Sträucher
- keine feuerbrandgefährdeten Ziergehölze

Stützmauern

sind bis 0,5 m über dem angrenzenden natürlichen
Gelände prinzipiell nur mitteilungspflichtig. Bei
damit verbundenen Geländeaufschüttungen im
Bauland oder daran angrenzende Grundstücke
sind diese jedoch bewilligungs- bzw.
anzeigepflichtig.

Stützmauern über 0,5 m bis 1,50 sind
anzeigepflichtig.

Im Freiland dürfen Stützmauern generell nicht
höher als 0,5 m über dem natürlichen Gelände
errichtet werden, ausgenommen im Rahmen der
Land- und Forstwirtschaft bzw. bei
Gefahrensicherungsmaßnahmen.

Geländeänderungen

sind generell bewilligungspflichtig:

Im Bauland oder angrenzend → Antrag bei
Gemeinde

Im Freiland → Antrag bei Bezirkshauptmannschaft
um naturschutzrechtliche Bewilligung

Zu berücksichtigen sind ev. auch die Auflagen im
Wortlaut zu einem Bebauungsplan.

Neben dem Bauamt sind bei einer Veränderung
des äußeren Erscheinungsbildes zusätzlich
zuständig:

1. Natur- und Landschaftsschutzbehörde
(Baubezirksleitung Oststeiermark) im Freiland
2. Ortsbildsachverständiger innerhalb der
Schutzzone im Marktbereich

Die Baubehörde hat hinsichtlich vorschriftswidriger
und nicht bewilligter bauliche Anlagen einen
Beseitigungsauftrag zu erlassen.

Einfriedungen	Stützmauern	Geländeänderungen	sind:
über 1,5 m	über 1,5 m	ohne Nachbar-Einverständnis	bewilligungspflichtig
bis 1,5 m gegen öffentl. Verkehrsflächen	über 0,5 m bis 1,5 m	mit Nachbar-Einverständnis	anzeigepflichtig
bis 1,5 m gegen private Grundstücke	bis 0,5 m	keine	mitteilungspflichtig

Das Steiermärkische Baugesetz kann hier natürlich nur auszugsweise wiedergegeben werden, Änderungen und Irrtümer sind vorbehalten. Weitere Infos erhalten Sie gerne von den Mitarbeitern des Bauamtes der Marktgemeinde Pöllau, 8225 Schulplatz 48 (ehemalige Schlossparkschule) während der Parteienverkehrszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr
--

Ortsteil Pöllau:

Josef Rechberger, ☎03335/2038 700,
josef.rechberger@poellau.gv.at

Ortsteile Rabenwald + Schöneegg:

Mag. Bettina Theiler-Almbauer, ☎03335/2038 702,
bettina.theiler@poellau.gv.at

Ortsteile Saifen-Boden + Sonnhofen:

Peter Retter, ☎03335/2038 701
peter.retter@poellau.gv.at

Wir möchten Sie soweit wie möglich unterstützen und begleiten und wünschen Ihnen alles Gute zu Ihrem Vorhaben.